

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Stadt Norderstedt  
- Der Bürgermeister –  
Herrn Reichentrog  
Postfach 1980  
22809 Norderstedt

Stadtverwaltung  
Norderstedt

03. APR. 2018

41 3000

**Kreis Segeberg | Der Landrat**

Kita, Jugend, Schule, Kultur

**Torben Wenzel**

Haus B, Zimmer-Nr. 801  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

Tel. 04551/951-626

Fax

E-Mail [torben.wenzel@segeberg.de](mailto:torben.wenzel@segeberg.de)

**Aktenzeichen:**

Schulsozialarbeit  
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 29. MRZ. 2018

**Förderung der Schulsozialarbeit 2018**  
**Förderung für sozialpädagogische Angebote und Hilfen an den Schulen der Stadt**  
**Norderstedt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage Ihrer Anträge vom 11.01.2018 erhalten Sie für die Schulen der Stadt Norderstedt eine Förderung für das Kalenderjahr 2018 in Höhe von 174.812,69 EUR.

Diese Summe verteilt sich wie folgt:

Lessing-Gymnasium:	19.301,29 Euro
Lisa-Meitner-Gymnasium:	19.408,47 Euro
Gymnasium Harksheide:	22.540,83 Euro
Copernicus-Gymnasium:	21.006,89 Euro
Willy-Brandt-Schule:	25.561,79 Euro
Gemeinschaftsschule Ossenmoorpark:	27.681,78 Euro
Gemeinschaftsschule Harksheide:	15.975,77 Euro
Gemeinschaftsschule Friedrichsgabe:	23.335,87 Euro

**Rechnungsanschrift**  
Kreis Segeberg  
Zentrale Geschäftsbuchhaltung  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

**Bankverbindungen**

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO  
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

**Allgemeine Öffnungszeiten**

Mo. bis Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr  
Di. und Do. 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung  
[www.segeberg.de/allg-oeffnungszeiten](http://www.segeberg.de/allg-oeffnungszeiten)

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteile dieses Bescheides (Anlage).

Der Zuschuss wird unter folgenden Auflagen gewährt:

Die Maßnahmen sind gem. § 6 Abs. 6 Schulgesetz geeignet, die Schulen bei der Erfüllung Ihres pädagogischen Auftrages zu unterstützen

Für Maßnahmen für die Schulsozialarbeit wird nur Personal eingesetzt, für das dem Anstellungsträger ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorliegt und das gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz vor Aufnahme der Tätigkeit belehrt wurde. Die Kosten der Führungszeugnisse trägt das Land nicht.

Zur Erbringung der Maßnahmen für Schulsozialarbeit werden ausschließlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingesetzt. Der Antragsteller ist verpflichtet, ihnen den Mindestlohn nach § 5 Abs. 1 des Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 13.11.2013 in der gültigen Fassung zu zahlen. Zum Nachweis ist die beigefügte Erklärung vom jeweiligen Anstellungsträger (Anlage 1) ausgefüllt zurück zu schicken. Der Zuschussempfänger hat die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen (z. B. Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen) auf Anforderung der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Der Kreis Segeberg hat die Verwendungsnachweise der Zahlungsempfänger (Schulträger) zu prüfen. Dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) ist ein Sachbericht über die Tätigkeitsfelder und den Mitteleinsatz für Schulsozialarbeit vorzulegen, dem zu entnehmen ist, dass die zur Verfügung gestellten Landesmittel zweckmäßig und wirtschaftlich verwendet wurden. Für den Nachweis verwenden Sie bitte die Anlage 2 und senden diese bis zum 28.02.2019 an den Kreis Segeberg.

Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen, dass die im Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung gestellten Mittel nicht auf das Jahr 2019 übertragbar sind. Die Mittel, die im Jahr 2018 nicht für Personal- und Sachkosten im Rahmen von Maßnahmen der

Schulsozialarbeit gem. § 6 Abs. Schulgesetz verausgabt werden konnten, sind – nach Prüfung der Verwendungsnachweise durch das MBWK – zurückzuzahlen. Zahlungsbegründende Unterlagen für Personalkosten sind entweder beim Schulträger zu verwahren und für etwaige Rechnungshofprüfungen bei Bedarf vorzuhalten.

Der Betrag wird nach Bestandskraft frühestens hälftig zum 30.04.2018 und 30.10.2018 überwiesen. Ich gehe davon aus, dass die Mittel innerhalb von drei Monaten nach der jeweiligen Auszahlung zweckentsprechend verwendet werden (Ziff.1.4 der ANBest-K zu § 44 LHO). Sollte dies nicht der Fall sein, sind Sie verpflichtet, zu hohe Zahlungen vorübergehend zurückzuzahlen, bzw. rechtzeitig auf nicht benötigte Liquidität aufmerksam zu machen. Auf eine jeweilige Anforderung der Raten wird meinerseits verzichtet.

Erläuterung:

Auf der Basis des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Kreises Segeberg vom 26.03.2015 erfolgt die Vergabe der FAG-Mittel auf der Basis der Ist-Personalkosten des Vorjahres (63 %) sowie der Schülerzahlen der jeweiligen Schule (37 %).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf angegebenen Behörde Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

